

Synopse der Änderungen der Polizeiverordnung der Stadt Meßstetten

Neue Fassung	Alte Fassung
Notwendige Änderungen aufgrund der Neufassung des PolG	
Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:	Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet
§ 1 Abs. 2 Satz 3 Begriffsbestimmungen	§ 1 Abs. 2 Satz 3 Begriffsbestimmungen
Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).	Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
Im Satz 3 des Absatzes 2 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO . Das geänderte Muster verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).	
§ 21 Abs. 1 Satz 1 Ordnungswidrigkeiten	§ 20 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Weitergehende Regelungen entgegen der bisherigen PoIVO bzw. der Leitfassung der Mustersatzung	
§ 4 Abs. 1 Satz 2 Lärm von Sport- und Spielplätzen	§ 4 Abs. 1 Satz 2: Lärm von Sport- und Spielplätzen
Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist sowie für den ordentlichen Spiel- und Trainingsbetrieb von Vereinen im Rahmen von Benutzungsplänen oder bei Erlaubniserteilung im Einzelfall.	Ausgenommen hiervon ist der ordentliche Spiel- und Trainingsbetrieb von Vereinen im Rahmen von Benutzungsplänen oder bei Erlaubniserteilung im Einzelfall.
Der neueingefügte Satz 2 der Mustersatzung entspricht der Neuregelung des § 22 BImSchG, wonach Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, die auch von Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren) genutzt werden dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.	
§ 14 Taubenfütterungsverbot	
Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.	Ein Taubenfütterungsverbot war bisher nicht Bestandteil der PoIVO
Ein Taubenfütterungsverbot ist Inhalt der Mustersatzung und soll deshalb mit aufgenommen werden.	
§ 17 Abs. 1 Belästigung der Allgemeinheit	§ 16 Abs. 1 Belästigung der Allgemeinheit
Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und auf Schulhöfen ist untersagt:	Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und auf Schulhöfen ist untersagt:
§ 17 Abs. 1 Ziffern 1 – 5 Belästigung der Allgemeinheit	§ 16 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 Belästigung der Allgemeinheit
<ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft,

<p>5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.</p>	<p>4. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 2 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abs. 2 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>Das Verbot des öffentlichen Konsums von Betäubungsmitteln ist Bestandteil der Leitfassung und war in der aktuellen PoIVO nicht aufgenommen.</p> <p>Aufgrund des Verbots des Wegwerfens von Gegenständen ist im Abs. 2 die Ergänzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlich.</p>	